

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Wertdeklaration bei der Einfuhr.

Die im Gebrauchstarif vom 1. Januar 1906 vorgeschriebene Wertdeklaration bei der Einfuhr wird vom 1. Januar 1907 an weiter ausgedehnt auf folgende Positionen:

Nr. 160	Waschschwämme.
„ 680 a/b }	Porzellan aller Art und nicht genannte Töpferwaren.
„ 681 }	
„ 700 a/b	Glas, in Metall gefasst, ohne Malerei.
„ 846/847	Bleiwaren.
„ 851/852	Zinkwaren.
„ 857 }	Waren aus Zinn oder aus Zinnlegierungen.
„ 858 a/c }	
„ 883	Dampf- und elektrische Lokomotiven; Tender.
„ 905/907	Ökonomie- und Lastwagen; Schubkarren; Möbelwagen; Wohnwagen.
„ 975/976	Jodoform; Chloroform, Chloral.
„ 979/980	Quell- und Badesalze, Moorextrakte.
„ 1135/1137	Wachsarbeiten, Kerzen, nicht anderweit genannt.

Der für die Handelsstatistik gültige Wert versteht sich franko Schweizergrenze, unverzollt.

Bern, den 18. Dezember 1906.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Geschäftsleitung der **Solothurn-Münster-Bahn** stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 22,2 km. lange Eisenbahn von Alt-Solothurn nach Münster samt Zubehörden und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleiheens im Betrage von **Fr. 1,250,000**, das für Bahnzwecke verwendet werden soll.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift wird das Pfandbestellungs-gesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **10. Januar 1907** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher all-fällige Einsprachen dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 18. Dezember 1906.

Im Auftrage des Bundesrates,
Bundeskanzlei.

Abonnementseinladung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt **Fr. 5** per Jahr beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrates; alle Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluß- und Gesetzentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a. die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonaler, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden beigegeben: die sukzessiv erscheinenden Nummern der eidgenössischen Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.), die Staatsrechnung, die Übersicht der Verhandlungen der eidgenössischen Räte und die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Ausland; ferner als besondere, ständige Beilage des Bundesblattes: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der Expedition oder bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refüsieren, werden auch pro 1907 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzsammlung, können, solange Vorrat, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbureaux, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes in Bern, und nur ausnahmsweise beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei angebracht werden. Die Reklamationen sind am besten sofort, spätestens aber binnen drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer an gerechnet, anzubringen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1906.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.12.1906
Date	
Data	
Seite	697-699
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 239

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.